

Gemeinde



Küttigen

Reglement über die Unterstützungs- beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement)

gültig ab 01. August 2018

Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement)

| | |
|---|---|
| Ingress | <p>Gestützt auf Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 und die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 sowie das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) vom 01. August 2016 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Küttigen die nachfolgenden Bestimmungen:</p> |
| Geltungsbereich | <p>§ 1 Dieses Reglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Küttigen.</p> |
| Gemeindeversammlung | <p>§ 2 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des allgemeinverbindlichen Reglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge im Rahmen des Budgets und von Investitionen.</p> |
| Gemeinderat | <p>§ 3 Der Gemeinderat ist zuständig für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Für die Ausführungsbestimmungen erlässt er das Elternbeitragsreglement (Anhang zum Kinderbetreuungsreglement) und prüft periodisch die Tarifstruktur.</p> <p>Der Gemeinderat kann im Rahmen des bewilligten Budgets auf Antrag zusätzliche finanzielle Unterstützung direkt an Küttigen Betreuungsbetriebe bewilligen (Objektfinanzierung).</p> |
| Angebot/Aufsicht | <p>§ 4 Das Kinderbetreuungsangebot der Gemeinde Küttigen umfasst ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder bis zum Abschluss der Primarschule:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kindertagesstätten• modulare Tagesstrukturen• Tagesfamilien <p>Die Aufsicht der genannten Betreuungsangebote obliegt dem Gemeinderat Küttigen.</p> |
| Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf | <p>§ 5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Nutzung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.</p> <p>Die Gemeinde Küttigen verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familienergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Betreuungsplätzen in allen Bereichen wird periodisch überprüft und wenn nötig angepasst.</p> |

| | |
|---|---|
| Finanzierung/ Subventionierung | <p>§ 6 Die Kosten der Betreuungsangebote werden durch Beiträge von Eltern, sowie durch allfällige Beiträge (einkommensabhängig) der Gemeinde Küttigen und Dritter getragen und richten sich nach den kantonalen gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Der Gemeinderat legt im Elternbeitragsreglement fest, in welcher Höhe die Subventionen durch die Gemeinde Küttigen erfolgen (einkommensabhängig). Die Tarifstruktur ist mehrstufig festgelegt und setzt einen Grund-Elternbeitrag fest.</p> |
| Kooperation | <p>§ 7 Bei Bedarf kann die Gemeinde Küttigen mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.</p> |
| Anforderungen/ Qualität | <p>§ 8 Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der beauftragten Fachstellen, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familienergänzende Kinderbetreuung anlehnen.</p> |
| Rolle der Gemeinde/ Trägerschaft | <p>§ 9 Die Gemeinde Küttigen kann mit Betreuungsinstitutionen für Kinder im Vorschulalter Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen. Die Gemeinde Küttigen behält sich vor, bei den Tagesstrukturen bei Bedarf die Trägerschaft zu übernehmen.</p> |
| Rechtsmittel | <p>§ 10 Sind Betroffene mit einem Entscheid der Verwaltungsstelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid der Verwaltungsstelle rechtskräftig.</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.</p> |
| Anhänge | <p>§ 11 Das Elternbeitragsreglement ist Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements.</p> |
| Schluss- bestimmungen | <p>§ 12 Das Kinderbetreuungsreglement tritt per _____ in Kraft.</p> |

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am .

GEMEINDERAT KÜTTIGEN

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber:

T. Leuthard

R. Rütimann